



Satzung

(Stand: 23.02.2005 Eintrag im Amtsregister)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz“ mit Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange des Tierschutzes in allen Bereichen, insbesondere
 - 2.1 die Pflege von Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz zur Versachlichung öffentlicher Diskussionen
 - 2.2 Information und fachliche Beratung von Tierärzten und Veterinärbehörden auf dem Gebiet des Tierschutzes
 - 2.3 Information und fachliche Beratung von Tierhaltern sowie Tierschutzorganisationen und -einrichtungen
 - 2.4 Mitarbeit in Tierversuchskommissionen (§ 15 Tierschutzgesetz) und Tierschutzbeiräten der Bundesländer
 - 2.5 Einflussnahme auf die Gesetzes- und Verordnungsgebung im Tierschutz
 - 2.6 Förderung tierschutzrelevanter Projekte
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstands und Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Tierarzt/Tierärztin und jeder immatrikulierte Studierende der Veterinärmedizin im deutschen Bundesgebiet werden. Der Beitrittsantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn durch den Vorstand nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Beitrittsantrags widersprochen wird.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, den Status eines fördernden Mitgliedes zu gewähren. Fördernden Mitgliedern ist die Teilnahme an der Mitgliederver-

sammlung gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben von dem Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- (4) Bei schweren Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder ist der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand möglich. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt wird. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich in der Arbeit des Vereins in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Vorschlag kann von jedem Mitglied mit einer eingehenden Begründung an den Vorstand eingereicht werden, der die Voraussetzungen prüft und ggf. einen entsprechenden Antrag zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung formuliert. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und an ihrer Realisation mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Unterstützung des Vereins bei der Wahrnehmung von Tierschutzaufgaben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Arbeitskreise

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der

die Neuwahl erfolgt, im Amt. Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden aus dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode tritt der 1. Vorsitzende bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es ist berechtigt, Arbeitskreise zu bestätigen, eine Geschäftsstelle einzurichten und Geschäftsstellenpersonal zu bestellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz und Satzung Sache der Mitgliederversammlung sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im Zeitraum von vier Jahren mindestens zweimal statt. Der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins
 - b) die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der drei Beisitzer
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Abstimmung über Grundsatzfragen des Tierschutzes
 - g) die Wahl des Kassenprüfers für den Zeitraum von 4 Jahren
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen und von ihm oder von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einladungen müssen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung herausgegeben oder veröffentlicht werden. Die Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen betragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf geeignete Art zu veröffentlichen.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Die vom Vorstand bestätigten Arbeitskreise leisten selbständig die fachliche Arbeit innerhalb des Vereins. Jeder Arbeitskreis hat die Aufgabe, in seinem jeweiligen Arbeitsgebiet Analysen, Gutachten, Stellungnahmen, Checklisten und Merkblätter zu erarbeiten und sich an der Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen zu beteiligen.
- (2) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils den Vorsitz. Zu den Treffen der Arbeitskreise wird nach Absprache der Mitglieder durch den Vorsitz eingeladen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Mitglieder haben den von der Versammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag von Fördermitgliedern ist jeweils mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- (3) Auf Antrag wird Studenten/innen und Tierärzten/innen ohne Einkommen bzw. im Ruhestand eine Beitragsermäßigung gewährt.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

§ 12 Haftung

Für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu der unter Bekanntgabe des Zwecks der Tagesordnung und unter Wahrung der Frist nach § 8 Abs. 3 einzuladen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den World Wildlife Fund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung, in der am 16. September 2004 beschlossenen Fassung, tritt am 23.02.2005 in Kraft.